

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.06.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☐ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0233 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Abwasserbeitrag

Beschluss über die Fertigstellung und Benutzbarkeit von Kanälen der öffentlichen Entwässerungsanlage in der Stadt Darmstadt gemäß § 11 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970

Vorlage vom: 10. 6.2009

Beschlussvorschlag:

Nachstehende Teileinrichtungen (Kanäle) der öffentlichen Entwässerungsanlage in der Stadt Darmstadt, für die eine Beitragspflicht nach der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.08.2002 entsteht, wurden fertiggestellt und sind benutzbar.

Baumaßnahme

Tag der Fertigstellung

Kanalneubau E 44
2. Bauabschnitt Wolfhartweg

02.05.2008

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 10.06.2009

Aufgrund des § 11 Abs. 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der Einrichtung. Gemäß § 11 Abs. 8 KAG können Beiträge jedoch auch für einzelne Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Da nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.10.1979 bei der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage grundsätzlich nur das technisch miteinander verbundene, in der Regel in sich geschlossene System als öffentliche Einrichtung angesehen werden kann, stellen sich die daran anschließenden Kanalbauten als Teile der gesamten Einrichtung dar. Damit ist die öffentlichen Entwässerungsanlage stets in der Anlage begriffen und – solange weitere Kanäle geplant sind – niemals endgültig hergestellt. Eine Beitragspflicht für die jeweiligen Kanalbauten kann daher nur gemäß § 11 Abs. 8 KAG entstehen. Hierzu bedarf es nach einer weiteren Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.1980 eines Teilfertigstellungsbeschlusses, der nach außen kundgetan, also veröffentlicht werden muss.

Darmstadt, 10.06.2009
203.3 kl-lu Nst. 2373

Der Dezernent II

Wolfgang Glenz
Bürgermeister